



Rundschreiben 01/ 2023

Magdeburg, 04. Januar 2023

Die Änderung des Tierarzneimittelgesetzes tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft

Mit Beginn dieses Jahres tritt die Änderung des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) in Kraft. Am 16.12.2022 stimmte der Bundesrat dem Gesetzesentwurf von Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zu. Ebenfalls wurde der dazugehörigen Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Tierarzneimittelgesetz zugestimmt. Das Gesetz wurde zuvor vom Bundestag verabschiedet.

Die Änderung des TAMG umfasst ein 50-prozentiges Reduktionsziel für antibiotische Arzneimittel, sowie Änderungen für den Tierhalter und Tierärzte. Des Weiteren wird die staatliche Antibiotika-Datenbank, worin bislang lediglich Masttiere erfasst wurden, um weitere Tierarten erweitert. Demnach wird das geltende Minimierungskonzept auch für Milchkühe und Kälber, die im Haltungsbetrieb geboren sind, Jung- und Legehennen, sowie Sauen und Saugferkel ergänzt. Somit soll die Anwendung von Antibiotika in Betrieben mit diesen Tieren erfasst und systematisch reduziert werden. Eine weitere Neuerung ist, dass die Behörden vor Ort gesetzlich verpflichtet sind, Anordnungen und Maßnahmen, wenn diese zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes in einem tierhaltenden Betrieb führen, zu treffen.

Für die Antibiotika Colistin, Fluochinolone und Cephalosporine der 3. und 4. Generation wird ein Wirkungsfaktor genutzt, bei deren Berechnung jeder Behandlungstag mit dem Faktor drei multipliziert wird und somit in das Antibiotikaminimierungskonzept aufgenommen wird. Ziel ist es diese kritischen Antibiotika auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren. Schließlich wird daraufhin gearbeitet für den Wirkstoff Colistin striktere nationale Regelungen einzuführen.

In Anbetracht der neuen Regelungen muss in der Zusammenarbeit zwischen den Landwirten und den Tierärzten daran gesetzt werden, diese Anforderungen umzusetzen und eine einheitliche Datenbank bzw. Dokumentation zu führen.

Mit der Änderung des Tierarzneimittelgesetzes sind sowohl Tierhalter als auch Tierarzt in der Meldepflicht. Die bisherigen Mitteilungsfristen bleiben weiterhin geltend, sodass diese fristgerecht bis 14 Tage nach Ende des Halbjahres erfolgen müssen, was bis zum 14. Juli des betreffenden Kalenderjahres und bis zum 14. Januar des Folgejahres bedeutet. Tierhalter von Nutztieren, welche eine neu festgelegte Bestandsuntergrenze (unter <https://www.hi-tier.de/infoTA.html> ersichtlich) überschreiten, unterliegen einer Mitteilungspflicht nach dem Antibiotikaminimierungskonzept.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart

Bankverbindung:

IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

Nach der Änderung des Tierarzneimittelgesetzes melden die Tierhalter lediglich die Nutzungsart, Bestand und Bestandsveränderungen. Die Meldepflicht der Verwendung antibakterieller Substanzen wurde somit auf die Tierärzteschaft übertragen.

Die Tierärzte sind weiterhin dazu verpflichtet im Rahmen des Antibiotikaminimierungskonzepts und der neuen Antibiotikaverbrauchsmengenerfassung die Mengen antibakterieller Wirkstoffe, die in Form von Tierarzneimitteln abgegeben, angewendet oder verschrieben werden, zu erfassen und zu melden.

Genauere Angaben zur Datenerfassung sind in der Anlage 1 und unter <https://www.hi-tier.de/infoTA.html> ersichtlich.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Henriette Krause
Referentin